

Anhang

Anforderungen in Bezug auf den Status „kontrollierte Haltungsbedingungen“:

- a) Der Schweinehalter muss beim Bau und Unterhalt der Gebäude alle Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Nagetiere, andere Säugetiere und fleischfressende Vögel (zum Beispiel Elstern, Raubvögel...) Zugang zu den Gebäuden haben, in denen die Tiere gehalten werden. Wenn geschützte Vögel (z.B. Rauchschwalbe) in den Ställen nisten, müssen die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um den Kontakt mit den Schweinen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- b) Der Schweinehalter setzt ein geeignetes Programm zur Bekämpfung von Schädlingen um, insbesondere Nagetieren aber auch unerwünschten Insekten, um jeglichem Befall von Schweinen vorzubeugen. Der Schweinehalter muss den Vorgaben der zuständigen Behörde entsprechende Aufzeichnungen über das Programm aufbewahren.
- c) Der Schweinehalter muss sicherstellen, dass alle Futtermittel aus einer Niederlassung bezogen werden, die Futtermittel gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene beschriebenen Grundsätzen herstellt.
- d) Der Schweinehalter muss Futtermittel für *trichinenempfindliche* Tierarten (Schweine, Wildschweine, Einhufer) in geschlossenen Silos oder anderen Behältern lagern, in die keine Nagetiere gelangen können. Alle anderen Futtermittel sind einer Wärmebehandlung zu unterziehen oder gemäß den Vorgaben des sektoriellen Handbuchs für die Primärproduktion¹ herzustellen und zu lagern.
- e) Der Schweinehalter muss sicherstellen, dass tote Tiere unverzüglich gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und dem Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 eingesammelt, gekennzeichnet und transportiert werden.
- f) Befindet sich in der Nähe des Betriebs eine Mülldeponie, muss der Schweinehalter die zuständige Behörde über diesen Umstand unterrichten, sobald letztere ihre Kontrollen vornimmt, und nachweisen, dass verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen auf dem gesamten Betriebsgelände (zum Beispiel: Beauftragung einer Firma, die auf die Bekämpfung/Vorbeugung von Schädlingen spezialisiert ist, sehr häufige Kontrollen der Köder...) ergriffen wurden.
Hierbei handelt es sich unter anderem um Schweinebetriebe, die in einem Umkreis von 1 km um die Deponien in Antwerpen, Moen, Roeselare, Mont-Saint-Guibert, Monceau-Sur-Sambre, Haccourt, Habay und Tenneville liegen.
Die zuständige Behörde entscheidet basierend auf der Höhe der Risiken und getroffenen Vorbeugungsmaßnahmen, ob der Betrieb als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannt werden kann.
- g) Der Schweinehalter muss sicherstellen, dass Hausschweine (einschließlich Ferkel) auf eine Art und Weise gekennzeichnet sind, die die Rückverfolgbarkeit jedes Tieres bis zum Betrieb gewährleistet.
- h) Der Schweinehalter muss sicherstellen, dass Hausschweine (einschließlich Ferkel) nur in den Betrieb eingestellt werden, wenn sie aus Betrieben stammen und kommen, die amtlich als Betriebe, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, anerkannt sind, und sie seit ihrer Geburt in solchen Betrieben gehalten wurden.
- i) Kein Hausschwein hat Zugang zu Außeneinrichtungen.
- j) Kein Zucht- und Nutzschwein im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Punkt c) der Richtlinie 64/432/EWG wurde nach Verlassen des Herkunftsbetriebs in einer Sammelstelle im Sinne

¹ Guide G-040 : guide sectoriel pour la production primaire (Codiplan asbl und Vegaplan asbl).

von Artikel 2 Absatz 2 Punkt o) der Richtlinie abgeladen, es sei denn, die Sammelstelle wird den unter den Punkten a) bis i) genannten Anforderungen gerecht und alle für den Versand in der Sammelstelle zusammengebrachten Hausschweine stammen und kommen aus Betrieben, die amtlich als Betriebe anerkannt sind, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden.